

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) sieht – anders als die anderen Verfahrensordnungen – eine verfahrensbezogene elektronische Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht bislang nicht vor.

Um das Potential und die Chance, die die Digitalisierung für die elektronische Kommunikation mit der Justiz und für die Justiz bietet, auch für das Bundesverfassungsgericht zu nutzen, soll das Bundesverfassungsgericht in seinen verfassungsgerichtlichen Verfahren ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Damit wird ein sicherer, rechtswirksamer Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten ermöglicht.

Nach der Einbindung des Bundesverfassungsgerichts in den elektronischen Rechtsverkehr können in den verfassungsgerichtlichen Verfahren Dokumente rechtswirksam elektronisch beim Bundesverfassungsgericht eingereicht sowie seitens des Bundesverfassungsgerichts Dokumente elektronisch zugestellt werden.

Zudem beabsichtigt das Bundesverfassungsgericht, den digitalen Wandel auch bei seiner Aktenführung zu vollziehen. Auch hierfür sollen bereits Vorkehrungen getroffen werden.

B. Lösung

Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht wird eröffnet. Im BVerfGG werden die gesetzlichen Grundlagen für die sichere elektronische verfahrensbezogene Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht geschaffen. Es werden die für die Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverfassungsgericht und die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch das Bundesverfassungsgericht erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geregelt.

Im Interesse der Einheitlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs, um an die bereits bestehende Infrastruktur der Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) anknüpfen zu können sowie aus Gründen der Rechtsvereinfachung

chung folgen die vorgeschlagenen Regelungen im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Zivilprozessordnung und den vergleichbaren Regelungen der anderen Fachprozessordnungen.

Darüber hinaus wird die vom Bundesverfassungsgericht angestrebte elektronische Führung der Verfahrensakten berücksichtigt.

Außerdem eröffnet der Entwurf für bestimmte Forschungsvorhaben die Möglichkeit früherer Einsichtnahme in Altunterlagen des Bundesverfassungsgerichts.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverfassungsgericht Mehrausgaben. Einmalige Ausgaben entstehen für die Anschaffung und Einrichtung der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation in Höhe von schätzungsweise 27 000 Euro. Für den Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation fallen jährlich Kosten in Höhe von geschätzt 20 000 Euro sowie laufende jährliche Mehrausgaben für Personalmittel in Höhe von insgesamt 71 088 Euro an.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesverfassungsgericht soll finanziell und stellenmäßig in dessen Einzelplan ausgeglichen werden.

Mehrausgaben für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bundesverfassungsgericht entsteht durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Erfüllungsaufwand. Dieser setzt sich zusammen aus einmaligen Kosten in geschätzter Höhe von 27 000 Euro für die Anschaffung und Einrichtung der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation. Hinzu

kommen für deren Betrieb jährliche Kosten in geschätzter Höhe von 20 000 Euro sowie Mehraufwand für Personal in Höhe von insgesamt 64 561 Euro jährlich.

Der Entwurf verursacht für die sonstige Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für die sozialen Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 1. November 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des
elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.“
2. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a bis 23e eingefügt:

„§ 23a

(1) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht geeignet sein. Für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht gelten die in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,

4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Für die Übermittlungswege gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 gelten die näheren Regelungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung entsprechend.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Bundesverfassungsgericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Bundesverfassungsgericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 23b

Soweit die handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter, den Rechtspfleger oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 23e Absatz 2 Satz 4 übertragen worden ist.

§ 23c

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronische Dokumente zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 23d

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akte zu fertigen. Kann dies bei Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.
- (4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

§ 23e

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden.

(2) Werden die Verfahrensakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

3. In § 35b Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; soweit die Einsicht zur Durchführung eines Forschungsvorhabens unerlässlich ist, das im Schwerpunkt mögliche Auswirkungen des Nationalsozialismus auf das Bundesverfassungsgericht einschließlich seiner Mitglieder zum Gegenstand hat, gilt dies nach Ablauf von 50 Jahren.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) sieht eine verfahrensbezogene elektronische Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht wie auch eine elektronische Aktenführung bislang nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht nimmt in seinen verfassungsgerichtlichen Verfahren daher anders als die Gerichte des Bundes und der Länder der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten noch nicht am elektronischen Rechtsverkehr teil, der den sicheren, rechtswirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten ermöglicht.

Um das Potential und die Chance, die die Digitalisierung für die Justiz bietet, auch für das Bundesverfassungsgericht zu nutzen, ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht, mit dem der elektronische Zugang zum Bundesverfassungsgericht eröffnet wird, erforderlich. Mit dem Entwurf sollen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die sichere elektronische verfahrensbezogene Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht und in Bezug auf eine elektronische Aktenführung geschaffen werden, die eine medienbruchfreie Verarbeitung der dann stetig zunehmenden elektronischen Eingänge ermöglicht.

Dabei sollen im Interesse der Einheitlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs, um die bereits bestehende technische Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) nutzen zu können sowie aus Gründen der Rechtsvereinfachung die zu schaffenden Regelungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Zivilprozessordnung und den vergleichbaren Regelungen der anderen Fachprozessordnungen folgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt durch die Einfügung der §§ 23a bis 23e BVerfGG-E die sichere elektronische verfahrensbezogene Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht und trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung.

Der Entwurf eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht. Er schafft die für die Übermittlung elektronischer Dokumente an und durch das Bundesverfassungsgericht und für die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch das Bundesverfassungsgericht erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Dokumente elektronisch zu übermitteln. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse werden hingegen – wie in der Zivilprozessordnung und den anderen Fachprozessordnungen bereits seit dem 1. Januar 2022 – zur Einreichung elektronischer Dokumente verpflichtet.

Das elektronisch an das Bundesverfassungsgericht übermittelte Dokument muss für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht geeignet sein. Für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht werden die in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) geregelten technischen Rahmenbedingungen einschließlich der jeweils geltenden Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, die bereits einheitlich für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten der Länder und des Bundes gelten, für entsprechend anwendbar erklärt.

Die elektronischen Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Als sichere Übermittlungswege werden – wie in der Zivilprozessordnung und den anderen Fachprozessordnungen – die absenderbestätigte De-Mail, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO), die vorgesehenen Nutzerkonten nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder andere sichere elektronische Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung zugelassen sind, bestimmt. Hierüber können bei Einhaltung bestimmter Vorgaben Dokumente auf elektronischem Weg rechtswirksam an das Bundesverfassungsgericht schnell und sicher übermittelt werden. Umgekehrt kann auch das Bundesverfassungsgericht seine Dokumente auf diesen Übermittlungswegen elektronisch zustellen.

Der Entwurf enthält im Weiteren – wie in der Zivilprozessordnung und den anderen Fachprozessordnungen – Regelungen zur automatisierten Eingangsbestätigung, zum gerichtlichen elektronischen Dokument, zum Ausdruck von elektronischen Eingängen bei Papieraktenführung sowie zur Behandlung von Papiereingängen bei elektronischer Aktenführung einschließlich der Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden.

Schließlich wird in dem Entwurf dem Bundesverfassungsgericht die elektronische Führung der Verfahrensakten ermöglicht.

Außerdem eröffnet der Entwurf in Ergänzung des § 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG für bestimmte Forschungsvorhaben die Möglichkeit früherer Einsichtnahme in Altunterlagen des Bundesverfassungsgerichts.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BVerfGG ergibt sich aus Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient – über die mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs an sich einhergehenden Vereinfachungen hinaus – zudem der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, indem er den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung und anderer Fachprozessordnungen folgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht regelt, wird der elektronische Zugang zum Bundesverfassungsgericht eröffnet und insbesondere die Kommunikation

zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den Verfahrensbeteiligten verbessert und beschleunigt. Der Entwurf trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverfassungsgericht durch dieses Gesetz Mehrausgaben. Diese setzen sich zusammen aus einmaligen Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 27 000 Euro für die Anschaffung und Einrichtung der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation beim Bundesverfassungsgericht. Hinzu kommen für den Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation jährlich Ausgaben in Höhe von geschätzt 20 000 Euro sowie ein entsprechender Mehrbedarf an Personal im Umfang einer viertel Planstelle E 10, einer viertel Planstelle E 9b und einer halben Planstelle E 9a, für die laufende Mehrausgaben in Höhe von jährlich 71 088 Euro entstehen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesverfassungsgericht soll finanziell und stellenmäßig in dessen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Möglichen zusätzlichen Haushaltsmehrausgaben stehen mögliche Einsparungen in nicht bezifferbarem geringem Umfang gegenüber, wenn von der Postzustellung auf die elektronische Zustellung umgestellt wird.

Mehrausgaben für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entsteht Erfüllungsaufwand beim Bundesverfassungsgericht.

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27 000 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 000 Euro für Sachkosten und in Höhe von 64 561 Euro für Personal.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend. Entscheiden sich Bürgerinnen und Bürger für die elektronische Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht, so müssen sie über ein internetfähiges Gerät (Computer, Tablet oder Ähnliches) verfügen. Zudem benötigen sie einen Internetzugang sowie ein De-Mail-Konto oder ein elektronisches Bürgerpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG). Diese Voraussetzungen liegen in der Regel schon bei vorhergehender Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit den Fachgerichten vor. Es entstehen Bürgerinnen und Bürgern dann keine zusätzlichen Kosten.

Für den Versand und den Empfang von Nachrichten über die sicheren Übermittlungswege entstehen Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls keine weiteren Kosten.

Durch den Wechsel vom postalischen auf den elektronischen Übermittlungsweg werden Bürgerinnen und Bürger von Druck- und Portokosten entlastet. Die Einzelfallentlastung ist allerdings gering und führt hier auch insgesamt nur zu vernachlässigbaren jährlichen Entlastungen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Entwurf werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an das Bundesverfassungsgericht verpflichtet.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist dadurch nicht zu erwarten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können das bereits bestehende besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a und § 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) ohne jeden weiteren Kostenaufwand auch für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht nutzen. Die Kosten für Errichtung und laufenden Unterhalt des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehen unabhängig von dem vorliegenden Regelungsvorhaben. Sie werden durch die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu entrichtenden Kammerbeiträge finanziert. Durch den Wechsel vom postalischen auf den elektronischen Übermittlungsweg werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Druck- und Portokosten entlastet. Die Einzelfallentlastung ist allerdings gering und führt hier auch insgesamt nur zu vernachlässigbaren jährlichen Entlastungen.

Außerhalb der Anwaltschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da auch weiterhin nichtelektronische Kommunikationswege genutzt werden können. Soweit Dokumente auf freiwilliger Basis elektronisch übermittelt werden, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger unter a) entsprechend.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder geändert.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bundesverfassungsgericht entsteht durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durch dieses Gesetz Erfüllungsaufwand, der nicht dem Kernbereich justizieller Tätigkeit zuzuordnen ist.

Der Erfüllungsaufwand setzt sich zusammen aus einmaligen Kosten in Höhe von schätzungsweise 27 000 Euro für die Anschaffung und Einrichtung der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation. Das beinhaltet Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Software und informationstechnischen Systemen in Höhe von rund 22 000 Euro und von Hardware in Höhe von rund 2 000 Euro sowie in Höhe von rund 3 000 Euro für die weitere Arbeitsplatzausstattung in der Poststelle.

Hinzu kommen für den laufenden Betrieb jährlich Sachkosten in Höhe von voraussichtlich rund 20 000 Euro. Diese setzen sich zusammen aus Kosten in Höhe von rund 15 000 Euro für Softwareanwendungen und in Höhe von rund 3 000 Euro für Hardware sowie in Höhe von rund 2 000 Euro für sonstige Betriebskosten (Toner, Papier etc.) pro Jahr.

Der jährliche Mehraufwand für Personal beim Bundesverfassungsgericht beläuft sich gemäß der Kalkulation mit nachfolgender Tabelle auf insgesamt 64 561 Euro.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Min.)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Personalaufwand (Euro)
Systemadministration	3 Personenmonate: 402 Stunden	46,50 (gehobener Dienst)	18 693
ERV-Support	3 Personenmonate: 402 Stunden	46,50 (gehobener Dienst)	18 693
Bearbeitung der elektronischen Eingänge	6 Personenmonate: 804 Stunden	33,80 (mittlerer Dienst)	27 175
			<u>64 561</u> (Summe Personalaufwand)

Zudem werden durch den Entwurf Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an das Bundesverfassungsgericht verpflichtet. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO) zur Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesverfassungsgericht entsteht für sie jedoch nicht, da sie bereits eine entsprechende Infrastruktur einrichten mussten. Im Übrigen werden sie durch den Wechsel vom postalischen auf den elektronischen Übermittlungsweg mit dem Bundesverfassungsgericht von Druck- und Portokosten entlastet. Die Einzelfallentlastung ist allerdings gering und führt hier auch insgesamt nur zu vernachlässigbaren jährlichen Entlastungen.

5. Weitere Kosten

Es sind keine Mehrkosten im justiziellen Kernbereich bei Bund und Ländern zu erwarten.

Die Regelungen bewirken keine Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der angefügte Satz 2 entspricht § 133 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ZPO. Danach kann bei Einreichung elektronischer Dokumente von den Beteiligten nicht zusätzlich die Nachreichung von (Papier-)Abschriften für das Gericht und für die übrigen Beteiligten verlangt werden.

Zu Nummer 2

Zu § 23a BVerfGG-E

§ 23a BVerfGG-E regelt die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den elektronischen Zugang zum Bundesverfassungsgericht. Er sieht die Möglichkeit vor, alle schriftlich einzureichenden Anträge nebst Begründung wie auch alle sonstigen Erklärungen, Schriftsätze und deren Anlagen von Beteiligten und Dritten als elektronische Dokumente einzureichen. Es wird kein neues Formerfordernis geschaffen, sondern die Möglichkeit eröffnet, dem Bundesverfassungsgericht Dokumente auf elektronischem Weg zu übermitteln. Anders als für die in § 23c BVerfGG-E genannten Personen besteht keine Verpflichtung, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Übermittlung auf elektronischem Weg hat nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht systematisch der Regelung des § 130a Absatz 2 ZPO. Absatz 2 soll gewährleisten, dass eingereichte elektronische Dokumente für das Bundesverfassungsgericht lesbar und bearbeitungsfähig sind. Bei Nichteinhaltung soll Formunwirksamkeit nur dann eintreten, wenn im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht nicht möglich ist.

Nach Satz 1 muss das übersandte elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Bundesverfassungsgericht geeignet sein. Damit wird klargestellt, dass weder jedes Dateiformat akzeptiert noch entsprechende Programme zur Sichtbarmachung des Inhalts bereitgehalten werden müssen. Nicht für die Bearbeitung geeignet sind im Übrigen auch Dokumente, die Schadsoftware enthalten.

Satz 2 bestimmt, dass die in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) geregelten technischen Rahmenbedingungen für die Einreichung elektronischer Dokumente, die bereits einheitlich für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten der Länder und des Bundes gelten, auch für die Übermittlung an das und die Eignung zur Bearbeitung von elektronischen Dokumenten durch das Bundesverfassungsgericht entsprechend anzuwenden sind. Durch diese inhaltsbezogene Verweisung finden alle Vorschriften des Kapitels 2, die §§ 2 bis 5, der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung auf die an das Bundesverfassungsgericht elektronisch zu übermittelnden Dokumente entsprechende Anwendung. Das schließt die jeweils geltende Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (derzeit 2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) ein. Die Vorschriften betreffen insbesondere die Formate

der elektronischen Dokumente, die bekanntgemachten technischen Standards, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 130a Absatz 3 ZPO. Nach Satz 1 muss die das Dokument verantwortende Person das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg einreichen. Zudem muss die das Dokument verantwortende Person, wenn sie einen sicheren Übermittlungsweg nach Absatz 4 nutzt (beispielsweise der Rechtsanwalt übermittelt den von ihm zu verantwortenden Schriftsatz selbst über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach), das elektronische Dokument zum Abschluss elektronisch signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen.

Nach Satz 2 gilt das Signiererfordernis des Satz 1 nicht für Anlagen zu elektronisch übermittelten Schriftsätzen, die als separate Dokumente angefügt oder nachgereicht werden.

Zu Absatz 4 Satz 1

Absatz 4 bestimmt für den elektronischen Zugang zum Bundesverfassungsgericht, dem § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 ZPO folgend, sichere Übermittlungswege, die die sichere Einreichung elektronischer Dokumente beim Bundesverfassungsgericht und umgekehrt auch eine elektronische Zustellung durch das Bundesverfassungsgericht ermöglichen. Die elektronische Übermittlung von verfahrensbezogenen Dokumenten auf anderen als den nachfolgend erläuterten sicheren Übermittlungswegen, insbesondere per einfacher E-Mail, ist hingegen nicht rechtswirksam.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos als sicherer Übermittlungsweg vorgesehen, wenn der Absender bei Versand der Nachricht im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt. Absender können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist ein sicherer Übermittlungsweg der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, das nach § 31a BRAO für jeden Rechtsanwalt und nach § 31b BRAO für jede im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragene Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet ist, und der Poststelle des Bundesverfassungsgerichts. Eine Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mit einfacher elektronischer Signatur der verantwortenden Person setzt allerdings voraus, dass das Dokument durch einen Rechtsanwalt versandt wird, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Durch andere Personen als vertretungsberechtigte Rechtsanwälte darf die Berufsausübungsgesellschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31b BRAO elektronische Dokumente nur übermitteln, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Ebenfalls als sichere Übermittlungswege gelten nach Nummer 2 entsprechende auf gesetzlicher Grundlage errichtete Postfächer. Das sind insbesondere auch Postfächer, die dem Gesellschaftspostfach nach § 31b BRAO entsprechen, etwa das besondere elektronische Postfach der Berufsausübungsgesellschaften nach § 86e des Steuerberatungsgesetzes. Aber auch bei diesem muss für den Empfänger erkennbar sein, dass die Nachricht durch eine Person versandt wurde, die zur Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen befugt und zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst als sicheren Übermittlungsweg den Übermittlungsweg zwischen einem Postfach für Behörden oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden ist, und der elektronischen Poststelle des Bundesverfassungsgerichts. Die nähere Ausgestaltung des sicheren Behördenpostfachs (beBPo) ist in den §§ 6 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelt.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Bundesverfassungsgericht der sichere Übermittlungsweg eines nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten neuen besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) zugelassen. Postfachinhaber können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein. Hierzu zählen rechtsfähige und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen, soweit sie prozessfähig sind. Ist eine juristische Person oder Vereinigung Postfachinhaberin, so kann sie über dieses Postfach an das Bundesverfassungsgericht elektronische Dokumente übermitteln.

Die Einbindung eines besonderen elektronischen Postfachs für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte erfolgt über die bundesweit verfügbare digitale Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Voraussetzung ist, dass Identität und Authentizität der Teilnehmenden an diesem Übermittlungsweg über das besondere Postfach durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt sind und die Übermittlung auf dem Protokollstandard OSCI oder einem vergleichbaren Standard erfolgt, der die vertrauliche und sichere Übermittlung von Nachrichten gewährleistet. Die Einzelheiten zu dem durchzuführenden Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren sowie die technischen Rahmenbedingungen und die Protokollstandards des sicheren elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs sind in den §§ 10 bis 12 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelt.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Bundesverfassungsgericht der Übermittlungsweg eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zugelassen. Auch hier können Postfachinhaber natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein. Die technischen Einzelheiten sind in § 13 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geregelt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält eine technologieoffene Regelung, die es erlaubt, die elektronische Kommunikation zukünftigen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Übermittlungswege zeitnah anzupassen. Sie lässt die Etablierung weiterer sicherer Übermittlungswege durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu.

Zu Absatz 4 Satz 2

Absatz 4 Satz 2 entspricht systematisch dem § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO. Satz 2 bestimmt, dass für Näheres zu den sicheren Übermittlungswegen nach den Nummern 3 bis 5 des Satzes 1 die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), die bereits einheitlich für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten der Länder und des Bundes gelten, entsprechend anzuwenden sind. Durch diese inhaltsbezogene Verweisung finden alle Vorschriften der Kapitel 3 und 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – die §§ 6 bis 9 ERVV zu dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und die §§ 10 bis 13 ERVV zu dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach sowie dem Postfach- und Versanddienst eines OZG-Nutzerkontos – entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 130a Absatz 5 ZPO. Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, in dem ein elektronisches Dokument beim Bundesverfassungsgericht eingegangen ist. Dies ist der Fall, wenn es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Poststelle des Bundesverfassungsgerichts, einem hierfür vorgesehenen Posteingangsserver, eingegangen ist. Satz 2 ordnet an, dass dem Absender zum Nachweis des Zugangs eine automatisierte Bestätigung über den Eingang und dessen Zeitpunkt zu erteilen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 130a Absatz 6 ZPO. Satz 1 bestimmt zunächst, dass dem Absender unverzüglich Mitteilung zu geben ist, wenn das von ihm übersandte elektronische Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet ist. Damit soll dem Absender ermöglicht werden, das Dokument unverzüglich nochmals in einer zur Bearbeitung geeigneten Form nachzureichen und glaubhaft zu machen, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Für diesen Fall ordnet Satz 2 gleichwohl Fristwahrung an.

Zu § 23b BVerfGG-E

§ 23b BVerfGG-E folgt weitgehend § 130b ZPO. Satz 1 eröffnet für gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen – etwa Entscheidungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 BVerfGG –, die Möglichkeit der Aufzeichnung als elektronisches Dokument. Die handschriftliche Unterzeichnung wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ersetzt. Sind die Unterschriften mehrerer Personen erforderlich, so ist eine mehrfache Signatur desselben elektronischen Dokuments notwendig. Bei der Mehrfachsignierung ist darauf zu achten, dass die Signaturen nebeneinander erfolgen und die Signatur der anderen mitverantwortenden Personen – zum Beispiel durch Zusätze – nicht zerstört werden. Zudem haben die Signierenden ihren Namen am Ende des Dokuments elektronisch anzugeben, damit für den Leser nachvollziehbar ist, wer das Dokument verantwortet. Nach Satz 2 sollen elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, den originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem qualifizierten Einscannen solcher gerichtlichen Schriftstücke gemäß § 23e Absatz 2 Satz 4 BVerfGG-E ein originäres gerichtliches Dokument vorliegt, welches die zunächst handschriftlich unterzeichnete Urschrift ersetzt (vgl. Begründung zu § 23e Absatz 2 BVerfGG-E).

Zu § 23c BVerfGG-E

§ 23c BVerfGG-E regelt die Übermittlung elektronischer Dokumente durch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts an das Bundesverfassungsgericht. Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung des § 130d ZPO und den weitgehend entsprechenden Regelungen für die Fachgerichtsbarkeiten, die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft sind.

Dementsprechend sieht Satz 1 für alle Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auch in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vor. Sie müssen alle schriftlich einzureichenden Anträge nebst Begründung wie auch alle sonstigen Erklärungen, Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente an das Bundesverfassungsgericht übermitteln.

Nach Satz 2 gilt die zwingende elektronische Übermittlung allerdings nicht, wenn das Bundesverfassungsgericht aus technischen Gründen vorübergehend nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist. Für diesen Fall erlaubt Satz 2 eine Einreichung auf herkömmlichem Weg. Keine Rolle spielt dabei, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Bundesverfassungsgerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtssuchenden nicht zum Nachteil gereichen.

Um einen Missbrauch auszuschließen, sieht Satz 3 vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Auf Anforderung des Gerichts sind betroffene Einreicher verpflichtet, eine Einreichung – bei Ersatzeinreichung in Papierform zusätzlich – in elektronischer Form nachzureichen.

Zu § 23d BVerfGG-E

§ 23d BVerfGG-E regelt die Behandlung von elektronisch beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Dokumenten und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Akten beim Bundesverfassungsgericht (noch) als Papierakten geführt werden. Die Vorschrift greift im Wesentlichen die Regelungen des § 298 ZPO auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 folgt weitgehend § 298 Absatz 1 ZPO. Elektronische Dokumente müssen bei Papieraktenführung in die Akte übertragen werden, da die Papierakte die Verfahrensunterlagen vollständig dokumentieren muss. Satz 1 stellt daher klar, dass eingereichte und gerichtliche elektronische Dokumente für die Papierakte auszudrucken sind. Eine Ausnahme wird nach Satz 2 für umfangreiche Anlagen eröffnet. In diesem Fall können die betreffenden Anlagen gemäß Satz 3 dauerhaft gespeichert werden. Der Speicherort ist dann in der Papierakte aktenkundig zu

machen. Die Dauer der Speicherung bzw. die Löschung der digital gespeicherten Anlagen orientiert sich an der Aufbewahrungsdauer der papiergeführten Akte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 298 Absatz 2 ZPO. Die Übersendung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg ist in der Papierakte zu dokumentieren. Es reicht aus, wenn der Übermittlungsweg und das Übermittlungsdatum auf dem gemäß Absatz 1 vorgenommenen Aktenausdruck vermerkt wird. Alternativ kann auch die elektronische Nachricht, mit der das elektronische Dokument an das Bundesverfassungsgericht übermittelt wurde, für die Akten ausgedruckt werden. Zudem muss dokumentiert werden, dass der Einreicher die genügende Form beachtet hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 298 Absatz 3 ZPO. Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht (beispielsweise der Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei übersendet den qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatz des Rechtsanwalts über das besondere elektronische Anwaltspostfach des Rechtsanwalts), ist nach Absatz 3 ein Transfervermerk mit dem Ausweis der Signaturprüfung zu fertigen. Die Dokumentation der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem Papierausdruck ist notwendig, um die formgerechte Einreichung des elektronischen Dokuments in der Papierakte nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 298 Absatz 4 ZPO. Um die gerichtlichen Arbeitsabläufe zu vereinfachen, wird in Absatz 4 die Aufbewahrungsfrist für ein elektronisches Dokument, das in einen Aktenausdruck übertragen wurde, auf sechs Monate nach der Übertragung beschränkt. Danach kann das elektronische Dokument gelöscht werden. Bei einer Speicherung über die Mindestspeicherfrist hinaus ist der Grundsatz der Datenminimierung (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

Zu § 23e BVerfGG-E

§ 23e BVerfGG-E betrifft die Führung elektronischer Verfahrensakte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht systematisch § 298a Absatz 1 ZPO über die Führung elektronischer Verfahrensakte. Das Bundesverfassungsgericht plant die Einführung eines elektronischen Fachverfahrens einschließlich der elektronischen Verfahrensakte. Den Zeitpunkt, ab dem die gerichtlichen Verfahrensakte elektronisch geführt werden, und die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung und -aufbewahrung einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit bestimmt das Bundesverfassungsgericht selbst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 298a Absatz 2 ZPO und trägt dem Umstand Rechnung, dass auch nach einer Umstellung auf elektronische Aktenführung noch für einen unabsehbaren Zeitraum mit Eingängen in Papierform gerechnet werden muss, die in die elektronische Akte integriert werden müssen. Satz 1 bestimmt daher den Medientransfer von Papier in elektronische Dokumente. Die Transferpflicht bezieht sich auf alle in Papierform vorliegenden Schriftstücke als auch auf sonstige Unterlagen. Danach hat die urschriftersetzende Übertragung nicht nur bei von außen eingehenden Schriftstücken, sondern bei allen beim Bundesverfassungsgericht „vorliegenden“ Papierdokumenten zu erfolgen, also insbesondere auch bei durch das Bundesverfassungsgericht selbst erstellten Schriftstücken.

Nach Satz 2 ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem übertragenen Papierdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Diesem Umstand trägt Satz 3 Rechnung, indem er bei der urschriftersetzenden Übertragung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument die Beifügung eines Übertragungsnachweises verlangt, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Der Übertragungsnachweis ist zu den Akten zu nehmen und bei der elektronischen Zustel-

lung nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 ZPO dem elektronischen Dokument beizufügen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Übertragungsvorgang sowohl für das Bundesverfassungsgericht als auch die übrigen Beteiligten nachvollziehbar ist und es einer gesonderten Beglaubigung nicht mehr bedarf.

Satz 4 enthält eine Sonderregelung für die urschriftersetzende Übertragung handschriftlich unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke (insbesondere Urteile und Beschlüsse) in die elektronische Form. Bei der urschriftersetzenden Übertragung solcher Schriftstücke bedarf es danach eines vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle qualifiziert elektronisch signierten Übertragungsnachweises. Die auf diese Weise erstellten elektronischen Dokumente werden damit originäre gerichtliche elektronische Dokumente. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass gerichtliche Dokumente nach Einführung der elektronischen Akte regelmäßig bereits als elektronisches Dokument nach § 23b Satz 1 BVerfGG-E errichtet und von den verantwortlichen Personen qualifiziert elektronisch signiert werden. Satz 4 ermöglicht es jedoch, dass etwa Urteile und Beschlüsse auch nach verbindlicher Einführung der elektronischen Akte von den Richtern des Bundesverfassungsgerichts in Papierform unterzeichnet und anschließend ersetzend in ein elektronisches Dokument überführt werden können, soweit die organisatorischen Abläufe oder andere Gründe dies erfordern.

Satz 5 erlaubt die Vernichtung von nach Satz 1 in ein elektronisches Dokument übertragenen Papierdokumenten nach Ablauf von sechs Monaten nach der Übertragung. Die Vernichtungsmöglichkeit bezieht sich sowohl auf gerichtliche als auch auf bei Gericht eingereichte Schriftstücke. Sofern die übertragenen Papierdokumente nicht zurückgereicht werden müssen, können sie nach Fristablauf vernichtet werden. Bei einer Aufbewahrung über die Mindestaufbewahrungsdauer hinaus ist der Grundsatz der Datenminimierung (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

Zu Nummer 3

§ 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG sieht bislang für die Einsichtnahme in Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, die Geltung der archivgesetzlichen Regelungen nach Ablauf einer Schutzfrist von 60 Jahren seit Abschluss des Verfahrens vor. Durch Ergänzung des Satzes 2 wird diese Frist auf 50 Jahre verkürzt, wenn die Einsicht zur Durchführung eines Forschungsvorhabens unerlässlich ist, das im Schwerpunkt mögliche Auswirkungen des Nationalsozialismus auf das Bundesverfassungsgericht einschließlich seiner Mitglieder zum Gegenstand hat. Damit wird dem besonderen öffentlichen Interesse an Forschungsvorhaben zum Bundesverfassungsgericht gerade auf diesem Gebiet Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten, um ausreichend Zeit für den organisatorischen Vorlauf beispielsweise bei den künftigen Nutzern des elektronischen Rechtsverkehrs, die gemäß § 23c BVerfGG-E zur Nutzung verpflichtet sind, sowie beim Bundesverfassungsgericht zu gewährleisten. Nach Satz 2 soll Artikel 1 Nummer 3 – die Änderung zu § 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG – bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23a Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, ob auch eine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG auf elektronischem Wege nachgewiesen werden kann und ob die entsprechende Vollmacht als „Anlage“ im Sinne des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG übermittelt werden kann, die nicht den Anforderungen des § 23a Absatz 3 Satz 1 BVerfGG unterliegt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine ausdrückliche Regelung dazu, ob der Vertreter eines Antragstellers auf elektronischem Wege auch wirksam seine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nachweisen kann bzw. ob eine als Anlage zu einem Antrag eingereichte Vollmacht i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG wie andere Anlagen den Erleichterungen des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG unterliegt.

In Ansehung der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Erfordernisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG (schriftliche Erteilung der Vollmacht) bislang in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Vollmacht im Original beim Gericht einzureichen ist, erscheint es, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wünschenswert, im Gesetzentwurf klarzustellen, ob und wie auch die besondere Vollmacht für das verfassungsgerichtliche Verfahren i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nunmehr elektronisch übermittelt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23e BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob für den Fall der elektronischen Aktenführung beim Bundesverfassungsgericht vergleichbar anderen (fach-)gerichtlichen Verfahrensordnungen vorzusehen wäre, dass die Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt wird.

Begründung:

Nach geltendem Recht ist – im Wege eines Erst-Recht-Schlusses zum Ausschluss der Übersendung der Akten nach Verfahrensschluss gemäß § 35b Absatz 4 Satz 1 BVerfGG – davon auszugehen, dass die Beteiligten eines laufenden Verfahrens i. S. d. § 20 BVerfGG grundsätzlich keinen Anspruch auf Übersendung der Akten haben, sodass die Akteneinsicht bislang in der Regel nach Terminabsprache in den Geschäftsstellen des Bundesverfassungsgerichts stattfindet.

Die dieser Gestaltung zugrundeliegende Zwecksetzung der Vermeidung von Aktenverlusten tritt im Fall der elektronischen Aktenführung in den Hintergrund, so dass zur Verfahrensökonomisierung – wie in anderen Verfahrensordnungen auch (vgl. § 299 Absatz 3 ZPO, § 100 Absatz 2 VwGO) – zu erwägen wäre, die Akteneinsicht elektronisch zu gewähren.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Begründung:

Der Antrag des Deutschen Bundestages, eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen (sog. Richteranklage, Artikel 98 Absatz 2 GG), ist nach § 58 Absatz 3 BVerfGG innerhalb von zwei Jahren ab dem auslösenden Verstoß der Richterin oder des Richters zu stellen. Wird der Richterin oder dem Richter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so ist nach § 58 Absatz 2 BVerfGG der Antrag nur innerhalb von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zulässig, in dem die Richterin oder der Richter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll. Das Gleiche gilt für Anträge des Landtags in Bezug auf eine Richterin oder einen Richter des Landes (Artikel 98 Absatz 5 GG).

Bislang ist es zu keiner erfolgreichen Richteranklage gekommen, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass einer von verschiedenen Gründen hierfür auch ist, dass die Fristen des § 58 BVerfGG – für etwaige Vorermittlungen, für Beratungen im Parlament und für die Erstellung der Antragschrift und deren Beschlussfassung – zu kurz sind.

Deshalb soll die Frist von zwei Jahren in § 58 Absatz 3 BVerfGG auf fünf Jahre, die Frist von sechs Monaten in § 58 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG auf ein Jahr gestreckt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 – neu – (§ 60 Absatz 2 – neu – BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Verfahren nach den §§ 31 und 35 des Deutschen Richtergesetzes werden von der Anhängigkeit eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber nicht berührt.“

Begründung:

Solange eine Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird nach § 60 Satz 1 BVerfGG ein wegen desselben Sachverhalts bei einem Disziplinargericht anhängiges Verfahren ausgesetzt. Keine ausdrückliche Regelung enthält das BVerfGG zum Verhältnis der Richteranklage zum Verfahren über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) und das zugehörige vorläufige Verfahren (§ 35 i. V. m. § 30 Absatz 1 Nummer 3 DRiG).

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Richteranklage zu dienstrechtlichen Verfahren steht, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 60 Satz 1 BVerfGG erfasst werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann es vorkommen, dass ein Parlament von der Erhebung der Richteranklage absieht, aus Sorge, ein bereits laufendes Verfahren nach den §§ 31, 35 DRiG zu beeinträchtigen. Es entspräche dem Interesse eines entschlossenen Vorgehens gegen Verfassungsfeinde im Richterdienst, wenn klargestellt würde, dass solche Verfahren nicht wegen der Anhängigkeit einer Richteranklage ausgesetzt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 23a Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 BVerfGG)

Die Bundesregierung wird die Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung zur Möglichkeit der elektronischen Einreichung einer Prozessvollmacht allgemein prüfen. Die Prüfung wird sich nicht nur auf die Regelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) beschränken, sondern im Interesse der Einheitlichkeit auch die übrigen Verfahrensordnungen miteinbeziehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 23e BVerfGG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf die Einführung und Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung beim Bundesverfassungsgericht bewusst dem Gericht als eigenständigem Verfassungsorgan selbst überlässt. Die Frage der Einsicht in eine elektronisch geführte Gerichtsakte stellt sich deshalb aktuell noch nicht; gegebenenfalls erforderliche (technische) Vorgaben einer solchen Einsichtnahme lassen sich abschließend erst beurteilen, wenn die gerichtsinterne Ausgestaltung der Aktenführung abgeschlossen ist. Die Bundesregierung geht gegenwärtig davon aus, dass diese Vorgaben untergesetzlich getroffen werden können und der geltende § 35b Absatz 4 Satz 1 BVerfGG – da ersichtlich auf Papierakten zugeschnitten – einer elektronischen Einsichtnahme jedenfalls nicht entgegensteht. Ob sich noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt, wird zu gegebener Zeit geprüft.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 4 – neu – § 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG)

Die Begründung des Regelungsvorschlags führt aus, dass bislang noch kein Verfahren der Richteranklage vor dem Bundesverfassungsgericht geführt wurde. Daran anschließend wird festgestellt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass einer von mehreren Gründen hierfür auch die Bemessung der Fristen in § 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG sei. Aus Sicht der Bundesregierung ist mit dieser Feststellung allein, auch mit Blick auf einen mit dem Vorschlag einhergehenden verlängerten „Schwebezustand“, noch keine Notwendigkeit sowie Sachgerechtigkeit des Vorschlags dargetan. Die weiteren Entwicklungen, auch auf Landesebene, werden aber beobachtet und der Bedarf an etwaiger gesetzlicher Nachsteuerung von der Bundesregierung kontinuierlich geprüft.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 5 – neu – § 60 Absatz 2 – neu – BVerfGG)

Die Versetzung eines Richters im gerichtlichen Disziplinarverfahren und seine Versetzung im Interesse der Rechtspflege werden im Fachrecht klar unterschieden (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2, §§ 63, 65 des Deutschen Richtergesetzes). § 60 BVerfGG ordnet nur für den Fall der Anhängigkeit eines parallel zur Richteranklage geführten Verfahrens vor dem Disziplinargericht dessen Aussetzung an. Andere Verfahren – namentlich das Verfahren zur Versetzung im Interesse der Rechtspflege und das zugehörige vorläufige Verfahren – nimmt § 60 BVerfGG nicht in Bezug. Aus Sicht der Bundesregierung bringt das eindeutig zum Ausdruck, dass solche Verfahren nicht ausgesetzt werden; Unklarheiten, die eine Gesetzesänderung erforderlich machen würden, sieht die Bundesregierung nicht.

